



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 07.05.2026

Rückforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns bei Coronatestzentren

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Rückforderungsverfahren im Zusammenhang mit Coronatestzentren wurden seit 2020 nach Kenntnis der Staatsregierung durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) eingeleitet (bitte jahresscharf aufschlüsseln)? 3
- 1.2 In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Staatsregierung Rückforderungen gegenüber Betreibern von Testzentren ausgesprochen (bitte Spannweite, Durchschnitt und Gesamtsumme angeben)? 3
- 1.3 Aus welchen Gründen erfolgen nach Kenntnis der Staatsregierung Rückforderungen typischerweise (z. B. fehlende Unterlagen, formale Fehler, Unstimmigkeiten bei der Dokumentation)? 3
- 2.1 Welche Nachweise akzeptiert die KVB nach Kenntnis der Staatsregierung als ausreichend, um die tatsächliche Durchführung von Tests zu belegen? 3
- 2.2 Welche Vorgaben galten während der Pandemie für die Dokumentation in Testzentren, die auf ausdrückliche Bitte staatlicher Stellen eingerichtet wurden? 4
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Vertrauensschutz, wenn Betreiber auf behördliche Aussagen oder Anweisungen vertraut haben? 4
- 3.1 Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen Betreiber von Testzentren nach behördlicher Aufforderung tätig wurden und später Rückforderungen erhielten? 4
- 3.2 Welche Möglichkeiten der Billigkeitsprüfung bestehen bei Rückforderungen der KVB? 4
- 3.3 Wie oft wurden Billigkeitsentscheidungen zugunsten der Betroffenen getroffen? 4
4. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Betreiber, die im öffentlichen Interesse und auf staatliche Veranlassung gehandelt haben, nicht Jahre später existenziell belastet werden? 5

5.	Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Praxis der Rückforderungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen?	5
6.	Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen hoher Rückforderungen auf die wohnortnahe Versorgung, insbesondere wenn Apotheken oder andere Leistungserbringer dadurch in ihrer Existenz bedroht sind?	5
7.	Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, die Dokumentationsanforderungen, Prüfverfahren und Fristen für Testzentren nachträglich zu vereinheitlichen oder klarzustellen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 22.05.2026

1.1 Wie viele Rückforderungsverfahren im Zusammenhang mit Coronatestzentren wurden seit 2020 nach Kenntnis der Staatsregierung durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) eingeleitet (bitte jahresscharf aufschlüsseln)?

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) hat im Zeitraum 2021 bis 2026 insgesamt 866 Prüfverfahren nach § 7a und § 7b Coronavirus-Testverordnung (TestV) eingeleitet:

2021: 99 Verfahren

2022: 470 Verfahren

2023: 146 Verfahren

2024: 81 Verfahren

2025: 62 Verfahren

2026: 8 Verfahren

1.2 In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Staatsregierung Rückforderungen gegenüber Betreibern von Testzentren ausgesprochen (bitte Spannweite, Durchschnitt und Gesamtsumme angeben)?

Durch die KVB wurden Rückforderungen in folgender Höhe geltend gemacht:

- Spannweite der Rückforderungen: 1.091,25 Euro bis 3.118.638,74 Euro
- Durchschnitt: 280.961,42 Euro
- Gesamtrückforderungssumme (durch KVB ausgezahlter Gelder): 37.648.830,07 Euro
- Einbehalt noch nicht durch KVB ausgezahlter Gelder: 2.624.332,98 Euro

1.3 Aus welchen Gründen erfolgen nach Kenntnis der Staatsregierung Rückforderungen typischerweise (z. B. fehlende Unterlagen, formale Fehler, Unstimmigkeiten bei der Dokumentation)?

Die Rückforderungen beruhen auf Verstößen gegen die Vorgaben unter § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 8 TestV. Der wesentliche Grund war somit eine fehlerhafte bzw. unvollständige Dokumentation.

2.1 Welche Nachweise akzeptiert die KVB nach Kenntnis der Staatsregierung als ausreichend, um die tatsächliche Durchführung von Tests zu belegen?

2.2 Welche Vorgaben galten während der Pandemie für die Dokumentation in Testzentren, die auf ausdrückliche Bitte staatlicher Stellen eingerichtet wurden?

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2.1 und 2.2 gemeinsam beantwortet.

Die Vorgaben zu von der KVB zu akzeptierenden Nachweisen beruhen auf Bundesrecht (TestV). Die KVB akzeptiert die vorgelegte Auftrags- und Leistungsdokumentation, wenn sie den Vorgaben gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 8 TestV entspricht. Insofern wird auf die im Internet verfügbaren Informationen verwiesen (z. B. www.gesetze-im-internet.de¹).

Die TestV sowie die KVB-Vorgaben unterscheiden im Übrigen nicht zwischen Testzentren, die auf ausdrückliche Bitte staatlicher Stellen oder in Eigeninitiative eingerichtet wurden.

2.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Vertrauensschutz, wenn Betreiber auf behördliche Aussagen oder Anweisungen vertraut haben?

Die normativen Rahmenbedingungen für die Coronatestdurchführung wurden im Lauf der Pandemiebewältigung jeweils zeitnah der jeweils pandemischen Lagebeurteilung angepasst und waren allen Akteuren jederzeit über öffentlich zugängliche Quellen (z. B. offizielle Websites von Behörden) bekannt.

Welche behördlichen Aussagen oder Anweisungen im Sinne der Frage konkret gemeint sind, ist nicht bekannt. Vertrauensschutz sehen die bundesrechtlichen Vorschriften der TestV im Übrigen nicht vor.

3.1 Wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen Betreiber von Testzentren nach behördlicher Aufforderung tätig wurden und später Rückforderungen erhielten?

Was mit „behördlicher Aufforderung“ gemeint ist, ist nicht bekannt. Dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) ist zumindest ein Fall eines Apothekers bekannt, der nach eigener Aussage vom Landratsamt gebeten wurde, ein Coronatestzentrum aufzubauen, und der sich gegen eine Rückforderung von Vergütungen für Testungen durch die KVB gewandt hat.

3.2 Welche Möglichkeiten der Billigkeitsprüfung bestehen bei Rückforderungen der KVB?

3.3 Wie oft wurden Billigkeitsentscheidungen zugunsten der Betroffenen getroffen?

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.2 und 3.3 gemeinsam beantwortet.

Bei einer Rückforderung nach § 7a Abs. 5 Satz 2 TestV handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Der KVB kommt bei ihrer Entscheidung hinsichtlich der Rück-

1 https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv_2021-10/

forderung also kein Ermessensspielraum zu. Deshalb wurden keine „Billigkeitsentscheidungen“ getroffen. Gegen die Bescheide der KVB ist die gerichtliche Überprüfung am zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

- 4. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Betreiber, die im öffentlichen Interesse und auf staatliche Veranlassung gehandelt haben, nicht Jahre später existenziell belastet werden?**
- 5. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Praxis der Rückforderungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen?**
- 6. Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen hoher Rückforderungen auf die wohnortnahe Versorgung, insbesondere wenn Apotheken oder andere Leistungserbringer dadurch in ihrer Existenz bedroht sind?**
- 7. Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, die Dokumentationsanforderungen, Prüfverfahren und Fristen für Testzentren nachträglich zu vereinheitlichen oder klarzustellen?**

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 7 gemeinsam beantwortet.

Die Vorgaben zu Rückforderungen beruhen auf Bundesrecht (TestV), sodass der Staatsregierung insofern keine Handlungsspielräume zukommen. Ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden gegenüber der KVB kommt ebenfalls nicht in Betracht: Das StMGP führt zwar die Rechtsaufsicht über die KVB. Es kann deren Entscheidungen oder Verfahrensweisen aber nur dann beanstanden, wenn diese eindeutig rechtswidrig sind, also unter keiner rechtlichen Betrachtungsweise mehr vertretbar erscheinen. Eine über die Rechtsaufsicht hinausgehende Fach- oder Dienstaufsicht ist gesetzlich nicht vorgesehen und wäre damit selbst rechtswidrig. Das StMGP kann insbesondere nicht eigene Zweckmäßigkeits- oder Ermessenserwägungen anstelle der KVB vornehmen und auf deren Grundlage eine Abänderung von deren Entscheidungen fordern. Vor diesem Hintergrund hat das StMGP das Handeln der KVB rechtsaufsichtlich geprüft. Anhaltspunkte für eindeutige, zu beanstandende Rechtsverstöße der KVB wurden nicht festgestellt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.